

Nr.: 4.6 -108 / 2008

vom: 1.1.2009



Richtlinie

Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehr-Tauchdienst

Verteiler:	☐ LFK	☐
	☐ BFK	☐
	☐ Alle Florianstationen	☐
	☐ Alle Feuerwehren	☐
	☐ Bedienstete des LFK	☐
	☐	☐
	☐	☐

Richtlinie für Tauchtauglichkeitsuntersuchungen

1. Einleitung
2. Voraussetzungen
3. Art und Umfang der Folgeuntersuchungen
4. Folgeuntersuchungsintervall
5. Qualifikation des Arztes
6. Ort der Folgeuntersuchung
7. Konsequenz der Folgeuntersuchung

1.) Einleitung

Die Notwendigkeit zu einer speziellen Regelung der medizinischen Überprüfung auf jeweils aktuell gegebene Tauchtauglichkeit von Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztauchern ergibt sich durch folgende Situation:

Schon länger sehen die Empfehlungen der Fachgesellschaften ein engeres Untersuchungsintervall für Freizeittaucher vor, als es aktuell bei Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztauchern praktiziert wird. Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher unterliegen jedoch einer deutlich höheren Belastung als Freizeittaucher.

Die geforderte Spezialisierung der Folgeuntersuchungen bzw. des Untersuchungsganges lässt sich anhand der einwirkenden Kräfte verdeutlichen:

- Tragen einer Tauchausrüstung von 30-40 kg bei gleichzeitiger Bewegungs- und Sichteinschränkung
- Pro Meter Tauchtiefe wirken auf einen Taucher mit einer Körperoberfläche von 2 m² zwei Tonnen mehr
- Einschränkung der Wahrnehmung der Umwelt unter Wasser auf Lagesinn und visuelle Information

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass ein Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher auf eine Tauglichkeit zur Arbeitsbelastung unter abnormen physiologischen Bedingungen mit eigenen Gesetzmäßigkeiten zu untersuchen ist.

2.) Voraussetzungen

- Ausgebildeter Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher
- AKL-Test oder gleichwertige Untersuchung (Ergometrie, Spirometrie) nicht älter als 1 Jahr (Befund ist mitzubringen)
- Gute physische und ausgeglichene psychische Verfassung

3.) Art und Umfang der Untersuchungen

- Folgeuntersuchung für Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher
- Gültigkeit für Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher ohne schwere Erkrankung, Unfälle oder Spitalsaufenthalte bzw. Arbeitsunfähigkeit über drei Wochen seit der letzten Folgeuntersuchung.

Umfang:

- Anamnese mit Sichtung neuer medizinischer Befunde (z.B. Befund AKL-Test und weitere) und Erhebung von Symptomen und Problemen beim Tauchen
- Klinischer Status (körperliche Untersuchung)
- Otoskopie mit Valsalva
- Spirometrie
- Schlussbesprechung und Bestätigung der Tauchtauglichkeit

4) Folgeuntersuchungsintervall

- Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher **bis zum** 40. Lebensjahr – **max. 2 Jahre**
- Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher **ab dem** 40. Lebensjahr – **max. 1 Jahr**

5) Qualifikation des Arztes

Feuerwehrarzt mit Mindestzertifizierung als „Diving Medicine Physician“ nach EDTC-Statuten

6) Ort der Folgeuntersuchung:

Am Beginn einer koordinierten Weiterbildung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark (z.B. Taucherlager 1). Dort wird die Untersuchung von einem entsprechend ausgebildeten Arzt angeboten. Die Kosten von 25 Euro/Untersuchung werden analog dem AKL Test vom Land getragen. In Ausnahmefällen kann die Untersuchung bei einem in Pkt. 5) spezifiziertem Arzt gesondert erfolgen. Eine diesbezügliche Meldung ist an den Landes-Sonderbeauftragten für den Wasserdienst im Landesfeuerwehrverband zu schicken. Die Dokumentation erfolgt generell verpflichtend im Feuerwehr-Taucherlogbuch. Die Erstuntersuchung im Zuge des TD-Einstiegslehrganges wird im Feuerwehrpass in der Rubrik „Für den Tauchdienst“ eingetragen.

7) Konsequenz der Folgeuntersuchung:

- Bei gegebener Tauchtauglichkeit ist die Durchführung von Einsatz- und Übungstauchgängen aus medizinischer Sicht möglich.
- Bei fehlender Tauchtauglichkeit ist die praktische Ausübung eines Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher aus medizinischer Sicht **nicht** möglich.
- Die in der Schlussbesprechung festgehaltenen Schritte bzw. Untersuchungen um eine Tauchtauglichkeit neuerlich zu erlangen bzw. festzustellen sind ehestmöglich durchzuführen und in einer Zwischenuntersuchung zu überprüfen.

Für den Landesfeuerwehrverband

Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Albert Kern

Lebring, am 1.1.2009

EDTC – European Diving Technology Comitee